

Liste von Verarbeitungsvorgängen gemäß Artikel 35 Abs. 4 DSGVO für Verarbeitungstätigkeiten öffentlicher Stellen des Bundes

Rechtsgrundlage

Artikel 35 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet die Aufsichtsbehörden, eine Liste von Verarbeitungsvorgängen zu erstellen und zu veröffentlichen, für die in jedem Fall eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, weil sie voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen. Diese Liste umfasst keine Verarbeitungstätigkeiten, die mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen für betroffene Personen oder der Beobachtung des Verhaltens dieser Personen in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Zusammenhang stehen oder die den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der EU erheblich beeinträchtigen könnten (Art. 35 Abs. 6 DSGVO).

Hintergrund

Die DSGVO selbst nennt in Artikel 35 Abs. 3 drei Arten von Verarbeitungsvorgängen, für die in jedem Fall eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden muss. Dies sind:

- a) *systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;*
- b) *umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 und*
- c) *systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.*

Zu der Frage, bei welchen weiteren Klassen von Verarbeitungsvorgängen voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen gegeben ist, hat die Artikel 29 Arbeitsgruppe im Jahr 2017 im Arbeitspapier WP248 eine Liste von neun Kriterien mit der folgenden Aussage veröffentlicht:

„Erfüllt ein Verarbeitungsvorgang zwei dieser Kriterien, muss der für die Datenverarbeitung Verantwortliche in den meisten Fällen zu dem Schluss kommen, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung obligatorisch ist.“

Der aktuelle Stand dieses Arbeitspapiers (Version WP 248 Rev. 01, angenommen von der Artikel 29 Arbeitsgruppe am 4. Oktober 2017) liegt dieser Liste zugrunde.

In den allgemeinen Kriterien des Arbeitspapiers 248 besteht an einigen Stellen die Möglichkeit zu einer Konkretisierung. Diese ist in der vorliegenden Liste vorgenommen.

Gültigkeit und Überarbeitungen

Die vorliegende Liste gilt für alle Verarbeitungstätigkeiten öffentlicher Stellen des Bundes im Zuständigkeitsbereich des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 9 BDSG. Sie umfasst daher nicht grenzüberschreitende Verarbeitungstätigkeiten i. S. v. Art. 35 Abs. 6 DS-GVO. Sie ist gültig vom Tag der Veröffentlichung auf den Webseiten des BfDI bis zur Veröffentlichung einer aktualisierten Fassung. Sie ersetzt die im Jahr 2018 veröffentlichte Version 1.0 vom 08.08.2018.

Liste von Verarbeitungsvorgängen nach Artikel 35 Abs. 4 DSGVO, für die im Zuständigkeitsbereich des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist

Version 1.1-BfDI vom 01.10.2019

Für jede Verarbeitungstätigkeit öffentlicher Stellen des Bundes im Zuständigkeitsbereich des BfDI, für die mindestens zwei der folgenden Merkmale zutreffen, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 Absatz 1 DSGVO erforderlich:

1. Die Verarbeitung umfasst eine Bewertung oder Einstufung der Betroffenen, darunter das Erstellen von Profilen und Prognosen, insbesondere auf der Grundlage von Aspekten, die die Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel der Person betreffen.
2. Die Verarbeitung umfasst eine automatisierte Entscheidungsfindung mit einer Wirkung, die zwar nicht alleine die Grundlage für Entscheidungen mit Rechtswirkung oder ähnlichen bedeutsamen Auswirkungen für die Betroffenen darstellen, aber einen wesentlichen Beitrag zu solchen Entscheidungen liefern.
3. Die Verarbeitung hat die Beobachtung, Überwachung oder Kontrolle von Betroffenen zum Ziel und greift auf beispielsweise über Netzwerke erfasste Daten oder auf eine systematische Überwachung auch nicht öffentlich zugänglicher Bereiche (Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c DSGVO) zurück.
4. Bei der Verarbeitung werden vertrauliche oder höchst persönliche Informationen verarbeitet, insbesondere aus den folgenden Kategorien:
 - a. Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 oder Artikel 10 DSGVO ,
 - b. Gesundheitsdaten im Sinne des § 67 Absatz 1 SGB X,
 - c. Sozialdaten,
 - d. Finanzdaten, die umfassende Informationen über die finanziellen Verhältnisse der Betroffenen zulassen, oder die für einen Zahlungsbetrug missbraucht werden können (beispielsweise Kontendaten oder Zahlungsdaten von Konten).
5. Es handelt sich um eine Datenverarbeitung in großem Umfang.
6. Im Rahmen der Verarbeitung werden Datensätze aus zwei oder mehreren Verarbeitungen zusammengeführt und/oder abgeglichen, die zu unterschiedlichen Zwecken und/oder von verschiedenen Verantwortlichen durchgeführt wurden, und zwar in einer Weise, die über die vernünftigen Erwartungen der Betroffenen hinausgehen.

7. Bei der Verarbeitung werden Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen verarbeitet. Dies umfasst insbesondere die folgenden Gruppen:
 - a. Kinder,
 - b. Arbeitnehmer / Beamte im Falle einer Verarbeitung durch den Arbeitgeber / Dienstherrn,
 - c. Teile der Bevölkerung mit besonderem Schutzbedarf (insbesondere psychisch Kranke, Asylbewerber, Senioren, Patienten),
 - d. Betroffene in Situationen, in denen ein besonders ungleiches Verhältnis zwischen der Stellung des Betroffenen und des für die Verarbeitung Verantwortlichen vorliegt.
8. Bei der Verarbeitung werden neue Technologien oder organisatorische Lösungen in einer Art und Weise eingesetzt, die dem gegenwärtigen Stand der Technik voraus ist und deswegen die Abschätzung der Auswirkungen auf die Betroffenen und die Gesellschaft erschwert.
9. Die Verarbeitung an sich hindert die Betroffenen an der Ausübung eines Rechts, der Nutzung einer Dienstleistung oder der Durchführung eines Vertrags.

Unabhängig davon können auch Verarbeitungstätigkeiten, bei denen lediglich ein oder sogar kein Kriterium erfüllt ist, ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen, so dass grundsätzlich eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Verarbeitung der folgenden Datenarten in der Regel ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt, so dass insoweit eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist:

1. Umfangreiche Verarbeitung von biometrischen Daten zur eindeutigen Identifikation natürlicher Personen,
2. Umfangreiche Verarbeitung genetischer Daten,
3. Umfangreiche Verarbeitung von Daten über den Aufenthaltsort der betroffenen Personen.